



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen



# Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

## Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 10. Wahlperiode, 1979-1980

03.05.1983 - Drucksache 10/1104

---

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

## Mitteilung des Senats

### **Verordnung zur Änderung der Polizeiverordnung über die hygienische Behandlung von Lebensmitteln tierischer Herkunft**

Der Senat legt der Bürgerschaft (Landtag) nachstehende Verordnung zur Änderung der Polizeiverordnung über die hygienische Behandlung von Lebensmitteln tierischer Herkunft, die am 20. April 1983 vom Senator für Gesundheit und Umweltschutz erlassen ist, gemäß § 50 Abs. 1 des Bremischen Polizeigesetzes vom 21. März 1983 (Brem.GBl. S. 141) zur Kenntnisnahme vor.

Die Deputation für Gesundheit hat der Änderung der Verordnung zugestimmt. Die Verordnung wird im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen verkündet.

### **Verordnung zur Änderung der Polizeiverordnung über die hygienische Behandlung von Lebensmitteln tierischer Herkunft (Hygiene-Verordnung)**

Vom 20. April 1983

Aufgrund des § 1 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 des Polizeigesetzes vom 5. Juli 1960 (SaBremR 205-a-1), zuletzt geändert durch das Bremische Verwaltungsverfahrensgesetz vom 15. November 1976 (Brem.GBl. S. 243 — 202-a-3), wird für den Bereich des Landes Bremen verordnet:

#### **Artikel 1**

In Abschnitt IX der Polizeiverordnung über die hygienische Behandlung von Lebensmitteln tierischer Herkunft (Hygiene-Verordnung) vom 28. November 1968 (Brem.GBl. S. 185 — 2125-d-1), geändert durch das Gesetz zur Anpassung des Landesrechts an das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch und andere bundesrechtliche Vorschriften vom 18. Dezember 1974 (Brem.GBl. S. 351), wird vor § 37 folgender § 36a eingefügt:

„§ 36a

#### **Ausnahmen**

Der Senator für Gesundheit und Umweltschutz kann im Einzelfall zeitlich begrenzte Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen, wenn gewährleistet ist, daß Lebensmittel nicht nachteilig beeinflusst werden.“

#### **Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

#### **Begründung:**

Die seit Jahren angekündigte bundeseinheitliche Hygiene-Verordnung wird auch in absehbarer Zukunft die Bremische Hygiene-Verordnung vom 28. November 1968 nicht ablösen.

Aus diesem Grunde soll eine allgemeine Ausnahmeermächtigung in die Bremische Hygiene-Verordnung eingefügt werden, um der zwischenzeitlich fortgeschrittenen Technologie und einer geänderten Verbrauchererwartung gerecht zu werden.

Bis zum Erlaß einer auf den modernsten Hygienegrundsätzen basierenden Bundes-Hygiene-Verordnung soll der Senator für Gesundheit und Umweltschutz ermächtigt werden, auf dem Verwaltungswege Ausnahmen von einzelnen Vorschriften zu genehmigen.

U. a. bittet die Fleischerinnung Bremen um die Ausweitung des in den Fleischereien abschließend festgelegten Warenangebotes aufgrund verbesserter Kühlthekentechnologie und geänderter Verbrauchererwartung. Dies gilt analog für die Fischwirtschaft. Auch ist der Einsatz von Verbrennungsmotoren in den Versteigerungshallen des Fischereihafens Bremerhaven verboten. Neuzeitliche Antriebssysteme z. B. mit gasbetriebenen Motoren, die zwar auch als „Verbrennungsmotoren“ anzusehen sind, konnten deshalb noch nicht eingesetzt werden.

Für diese Forderungen sollen im Einzelfall bestimmte Bedingungen festgelegt werden, die mit den Hygienegrundsätzen in Einklang stehen.

Um nicht bei jeder berechtigten Forderung die Vorschriften des Verordnungstextes zu ändern, soll durch die Ausnahmeregelung die Möglichkeit gegeben werden, flexibler zu reagieren.